



## Satzung

### **über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Entsorgung des Abwassers (Abwasserentsorgungssatzung) des Wasser- und Abwasserverbandes „Osterholz“, Landkreis Osterholz**

#### ***Abwasserbeseitigungssatzung***

Aufgrund der §§ 10,58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl.S.576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S.422) i.V.m. §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds.GVBl. S. 63) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. 493) und § 6 der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Osterholz“ hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Allgemeines**

- 1.) Der Wasser- und Abwasserverband (WAV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Grasberg,
  - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Hambergen,
  - c) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Schwanewede,
  - d) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Worpswede,
  - e) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Grasberg,
  - f) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Hambergen,
  - g) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Schwanewede,
  - h) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Worpswede als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Freigefälle- oder Drucksystem mittels zentraler Kanalisation- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- 3.) Der WAV kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4.) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt Ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der WAV im Rahmen der obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- 1.) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes



sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers.

- 2.) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 3.) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- 4.) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet am Kontrollschacht/Kleinpumpwerk bzw. soweit nicht vorhanden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- 5.) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  - a) Leitungsnetz mit eigenen Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
  - b) Alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden und derer sich der WAV bedient;
  - c) Offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- 6.) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflußlosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- 7.) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3 Anschlußzwang**

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- 2.) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- 3.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- 4.) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann der WAV den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluß seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluß ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- 5.) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen; Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen dem WAV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.



#### **§ 4**

#### **Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.

#### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- 1.) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluß des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei dem WAV zu stellen.  
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- 2.) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### **§ 6**

#### **Entwässerungsgenehmigung**

- 1.) Der WAV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2.) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3.) Die Genehmigung entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4.) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 5.) Der WAV kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.



- 6.) Der WAV kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, daß der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den WAV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- 7.) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WAV sein Einverständnis erteilt hat.
- 8.) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 7**

### **Entwässerungsantrag**

- 1.) Der Entwässerungsantrag ist bei dem WAV mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- 2.) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenze
    - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
  - e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung



unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- 3.) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage ,
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
  - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
  - 4.) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## **§ 8**

### **Einleitungsbedingungen**

- 1.) Für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten in dieser Genehmigung bestimmte Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- 2.) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 3.) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- 4.) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwassereinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste,
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern



- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH – Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwassersäure sowie deren Salze (Carbide), die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht, das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 5.) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i.d.F. vom 18.05.1989 – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
- 6.) Gentechnische neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlungen ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- 7.) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

#### 1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur:  
(DIN 38404-C 4, Dez. 1976) 35°C
- b) pH-Wert:  
(DIN 38404-C 5, Jan. 1984) wenigstens 6,5  
höchstens 10,0
- c) Absetzbare Stoffe:  
(DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980) nicht begrenzt

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

#### 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar  
(DIN 38409-H 19, Febr. 1986) 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen:  
gesamt (DIN 38409-H 17, Mai 1981) 250 mg/l

#### 3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar  
(DIN 38409-H 19, Febr. 1986) 50 mg/l  
DIN 1999 Teil 1 – 6 be-





achten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsmäßigem Betrieb erreichbar.

- |   |               |
|---|---------------|
| b) gesamt (DIN 38409-H 18. Febr. 1986)  | 100 mg/l      |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist, gesamt (DIN 38409-H 18. Febr. 1986)  | 20 mg/l       |
| 4. Halogenierte organische Verbindungen   |               |
| a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)  | 1 mg/l        |
| b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)   | 0,5 mg/l      |
| 5. Organische halogenfreie Lösemittel<br>Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar<br>Und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991):<br>Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht, oder als 5 g/l |               |
| 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)  |               |
| a) Antimon (DIN 38406-E 22, März 1988)  | (Sb) 0,5 mg/l |
| b) Arsen (DIN 38405-D 18, Sept. 1985/Ausluß nach 10.1)  | (As) 0,5 mg/l |
| c) Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)   | (Ba) 5 mg/l   |
| d) Blei (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)  | (Pb) 1 mg/l   |
| e) Cadmium (DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)   | (Cd) 0,5 mg/l |
| f) Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)   | (Cr) 1 mg/l   |



- g) Chrom (sechswertig) (Cr-VI) 0,2 mg/l  
(DIN 38405-D 24, Mai 1987)
- h) Cobalt (Co) 2 mg/l  
(DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)  
entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985
- i) Kupfer (Cu) 1 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder  
DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)
- j) Nickel (Ni) 1 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder  
DIN38406-E 11-2, Sept. 1991)
- k) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l  
(DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)
- l) Selen (Se) 2 mg/l
- m) Silber (Ag) 1 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder  
entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)
- n) Zink (Zn) 5 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988)
- o) Zinn (Sn) 5 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder  
entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)
- p) Aluminium und Eisen (Al) und (Fe) keine Begrenzung soweit  
keine Schwierigkeiten bei der  
Abwasserableitung und –reini-  
gung auftreten (s.Nr. 1 c)
7. Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub> N+NH<sub>3</sub> N)  
(DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983  
o. DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)  
100 mg/l < 5000 EW  
200 mg/l < 5000 EW
- b) Stickstoff aus Nitrit, (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l  
falls größere Frachten anfallen  
(DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder  
DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder  
DIN 38405-D 20, Sept. 1991)
- c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l  
(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)
- d) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l  
(DIN 38405-E 13-2, Febr. 1981)





- e) Fluorid (F) 50 mg/l  
(DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder  
DIN 38405-D 19, Sept. 1991)
- f) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l  
(DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)
- g) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l  
(DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder  
DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder  
DIN 38405-D 5, Jan. 1985)
- h) Sulfid (S) 2 mg/l  
(DIN 38405-D 26, Apr. 1989)
8. Weitere organische Stoffe
- a) wasserdampfflüchtige,  
halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l  
(DIN 38409-H 16-2, Jun. 1984 oder  
DIN 38409-H 16-3, Jun. 1984)
- b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzen-  
(DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder tration, daß der Vorfluter nach Ein-  
DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976) leitung des Ablaufs einer mechanisch-  
biologischen Kläranlage visuell nicht  
mehr gefärbt erscheint.
9. Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l  
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987)

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

- 8.) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muß die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, daß eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von dem WAV durchgeführt werden kann.
- 9.) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung des WAV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.



Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

- 10.) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigte Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- 11.) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- 12.) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Der WAV kann verlangen, daß eine Person bestimmt und dem WAV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den WAV unverzüglich zu unterrichten.

- 13.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der WAV berechtigt auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbständige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.



## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9**

#### **Grundstücksanschluß**

- 1.) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Revisions- bzw. Pumpenschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der WAV.
- 2.) Der WAV kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluß zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- 3.) Der WAV läßt die Grundstücksanschlüsse für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Revisionschachtes bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe (des Pumpwerkes) erstellen.
- 4.) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 5.) Der WAV hat den Grundstücksanschluß zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- 6.) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluß nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 10**

#### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1.) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- 2.) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschließlich der Herstellung des Revisions- bzw. Pumpenschachtes sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem WAV die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- 3.) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WAV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 4.) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WAV fordern, daß die



Grundstückentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- 5.) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des WAV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahme bedürfen der Genehmigung durch den WAV. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 11**

#### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1.) Dem WAV oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2.) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- 3.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 12**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

- 1.) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 2.) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### **III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**

### **§ 13**

#### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- 1.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.



- 2.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiters entleert werden kann.
- 3.) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

#### **§ 14**

#### **Einbringungsverbote**

In der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 15**

#### **Entleerung**

- 1.) Die abflußlosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom dem WAV oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem WAV oder seinem Beauftragtem ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- 2.) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei dem WAV die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Auslaufgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
- 3.) Der WAV oder seine Bediensteten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **IV. Schlußvorschriften**

#### **§ 16**

#### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WAV oder mit Zustimmung des WAV betreten werden. Eingriffe am öffentlichen Abwasserkanal sind unzulässig.

#### **§ 17**

#### **Anzeigespflicht**



- 1.) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwangs (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAV mitzuteilen.
- 2.) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen so ist dies dem WAV unverzüglich mitzuteilen.
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluß unverzüglich dem WAV mitzuteilen.
- 4.) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WAV schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 5.) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAV mitzuteilen.

#### **§ 18 Altanlagen**

- 1.) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Wochen auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 2.) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WAV den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### **§ 19 Befreiung**

- 1.) Der WAV kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff.- soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2.) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### **§ 20 Haftung**

- 1.) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WAV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAV geltend machen.
- 2.) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.





- 3.) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4.) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem WAV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5.) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6.) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem WAV schuldhaft verursacht worden sind.
- 7.) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## **§ 21 Zwangsmittel**

- 1.) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 173) – jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;



2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 7 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentliche Abwasseranlagen benutzt;
  6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 11 Beauftragten des WAV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenleerung unterläßt;
  11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  12. § 17 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 23**

#### **Beiträge und Gebühren**

- 1.) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- 2.) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- 3.) Bei privaten Erschließungsmaßnahmen können zwischen dem Erschließungsträger und dem WAV Sondervereinbarungen getroffen werden.

### **§ 24**

#### **Übergangsregelungen**

- 1.) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2.) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.



**§ 25**  
**Hinweise**

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei dem WAV archivmäßig gesichert hinterlegt.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft und hebt die bisherigen diesbezüglichen Regelungen des Verbandes auf.

Schwanewede, den 14.03.2012

Lütjen  
Verbandsvorsitzender

L.S.

Sterl  
Verbandsgeschäftsführer